

Hauptsatzung 0-01

**Hauptsatzung
der Stadt Ludwigshafen am Rhein
vom 22.07.1974,
zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019¹**

Auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl S. 110), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 10.06.1974 folgende Satzung:

§ 1

Oberbürgermeister, Beigeordnete, Geschäftsbereiche

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein hat neben dem hauptamtlichen Oberbürgermeister 4 hauptamtliche Beigeordnete.
- (2) Der erste hauptamtliche Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
- (3) Die Verwaltung der Stadt Ludwigshafen umfasst fünf Geschäftsbereiche.

§ 2

Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) Für das Stadtgebiet werden folgende Ortsbezirke gebildet:
 1. Südliche Innenstadt, bestehend aus den Stimmbezirken mit den Anfangsnummern 11 und 12,
 2. Nördliche Innenstadt, bestehend aus den Stimmbezirken mit den Anfangsnummern 13 und 14,
 3. Friesenheim, bestehend aus den Stimmbezirken mit den Anfangsnummern 15 und mit den Nummern 3181 und 3183,
 4. Oppau, bestehend aus den Stimmbezirken mit den Anfangsnummern 21, 22 und 23,
 5. Gartenstadt, bestehend aus den Stimmbezirken mit den Anfangsnummern 41,
 6. Mundenheim, bestehend aus den Stimmbezirken mit den Anfangsnummern 51,
 7. Oggersheim, bestehend aus den Stimmbezirken mit den Anfangsnummern 31 außer den Nummern 3181 und 3183,
 8. Rheingönheim, bestehend aus den Stimmbezirken mit den Anfangsnummern 52,
 9. Maudach, bestehend aus den Stimmbezirken mit den Anfangsnummern 42
 10. Ruchheim, bestehend aus den Stimmbezirken mit den Anfangsnummern 35.

Die Stimmbezirke (Stand: 3.11.2003) sind nach dem Kommunalwahlgesetz festgesetzt und bekannt gemacht. Die sich danach ergebenden Grenzen der Ortsbezirke sind in einem Plan enthalten, der als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Mitgliederzahl der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsbezirken

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Rheingönheim, Maudach, Ruchheim | 7 |
| 2. | Mundenheim | 11 |
| 3. | Oppau/Edigheim/Pfingstweide, Oggersheim, Friesenheim, Gartenstadt, Südliche Innenstadt und Nördliche Innenstadt | 15 |

¹ Amtsblatt Nr. 79/2019 vom 20.12.2019, mit Wirkung 01.01.2020

§ 3

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im "Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen am Rhein". Das Gleiche gilt für die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften, die die Stadtverwaltung auf Grund spezialgesetzlicher Ermächtigung erlässt. Das Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen am Rhein erscheint mindestens einmal wöchentlich.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung zu jedermanns Einsicht in Dienstgebäuden der Stadtverwaltung oder anderen geeigneten Gebäuden während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. Die Auslegungsfrist muss, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, mindestens sieben volle Werktage betragen. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

§ 4a

Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Stadtratssitzungen

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:
 - a) Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - b) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig. Ausnahmen können für bestimmte Teile des Zuschauerbereichs zugelassen werden, wenn die Zuschauer in die Aufnahme schriftlich eingewilligt haben.
 - c) Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z.B. Mitglieder anderer Gremien, Beschäftigte der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteher*innen, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner*innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden.
 - d) Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
 - e) Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.
 - f) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile davon nicht übertragen, aufgezeichnet und/oder im Internet als Livestream veröffentlicht werden.
- (2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Stadtrates im Einzelfall. Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), und f) gelten entsprechend.“

§ 4

Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 EUR und eine Jahreskarte des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) für das Stadtgebiet Ludwigshafen. Wahlweise kann anstelle der Jahreskarte für die Benutzung des privaten PKW eine Pauschale im Wert der Jahreskarte ausgezahlt werden. Bei Benutzung des privaten PKW wird ein Stellplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Ratsmitglieder, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 365,00 EUR sowie einmalig in einer Wahlperiode einen Zuschuss von 200,00 EUR für die Anschaffung und/oder Nutzung eines mobilen Endgeräts (Tablet) zur Nutzung der für die Stadt lizenzierten Anwendung (App) für das Ratsinformationssystem.

Vorsitzende einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern erhalten je Fraktionsmitglied eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15%, höchstens jedoch 100%, des Betrages nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung ist bei mehreren Vorsitzenden auf diese aufzuteilen.

Stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern erhalten zusammen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Betrages nach Satz 4. Die Aufwandsentschädigung ist auf die einzelnen Stellvertreter aufzuteilen.

Die in Abs. 1 Satz 1 genannte Aufwandsentschädigung betrifft nicht diejenigen Aufwendungen, die einem Mitglied des Stadtrates für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 16 Jahren entstehen. Stadtratsmitglieder, denen solche Aufwendungen während einer Stadtrats oder Ausschusssitzung entstehen, erhalten auf Antrag 25,00 EUR pro Sitzung. Bei Sitzungen, die an Vor- und Nachmittagen stattfinden, erhöht sich der Betrag auf 50,00 EUR. Nachgewiesener Lohn- und Gehaltsausfall wird voll erstattet. Der Verdienstaufschlag freiberuflich Tätiger wird in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung erstattet. Für Sitzungen, die an Vor- und Nachmittagen stattfinden, erhöht sich der Betrag auf 50,00 EUR.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zusätzlich zu der in Satz 1 genannten Aufwandsentschädigung je Sitzung des Stadtrates und der Fraktionen 50,00 EUR. Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 EUR. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten eine Entschädigung von 25,00 EUR pro Sitzung. Der Verdienstaufschlag für Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende sowie aller sonstigen selbstständig Tätigen wird in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung erstattet.

- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht grundsätzlich für diejenigen Mitglieder des Stadtrates, die
1. länger als zwei Monate den Sitzungen unentschuldigt fernbleiben oder
 2. länger als drei Monate an den Sitzungen nicht teilnehmen, und zwar auch dann, wenn das Fernbleiben ausreichend entschuldigt ist.
- Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der jeweiligen Sitzung gezahlt.

§ 5

Geschäftsführungskosten der dem Stadtrat angehörenden Fraktionen sowie Prüfung der Verwendungsnachweise

- (1) Jede Fraktion erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen jährlichen Pauschalbetrag von 9.000,00 EUR. Daneben erhält jede Fraktion jährlich 2.820,00 EUR für jedes ihr angehörende Mitglied des Stadtrates.
- (2) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Gelder werden die Fraktionen verpflichtet, prüfungsfähige Verwendungsnachweise dem Prüfungsdienst (Rechnungsprüfungsamt) der Stadtverwaltung Ludwigshafen für jedes abgelaufene Jahr zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Um am Ende einer Wahlperiode Überzahlungen zu vermeiden, sind die Verwendungsnachweise des auslaufenden Wahljahres ebenfalls bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres vorzulegen. Der Prüfungsdienst ist, falls dies erforderlich sein sollte, auch berechtigt, in den Räumen der Fraktionen die Belege über die ordnungsgemäße Verwendung der Steuergelder, nach vorheriger Terminvereinbarung, einzusehen.

§ 6

Entschädigung für die Ortsvorsteher(innen), den/die Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderungen, den/die Vorsitzende(n) des Beirates für Migration und Integration, die Mitglieder der Ortsbeiräte und des Beirates für Migration und Integration sowie den/die Patientenfürsprecher(in)

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher(innen) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Monatsbetrages nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden vom 01.03.1974 (GVBI S. 105) in der jeweiligen Fassung. Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher(innen), die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung eine Straßenbahnmonatskarte. Wahlweise kann anstelle der Straßenbahnmonatskarte für die Benutzung des privaten PKWs eine Pauschale im Wert der Straßenbahnmonatskarte ausgezahlt werden. Bei Benutzung des privaten PKWs wird ein Stellplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher(innen), die nicht Mitglied des Stadtrates sind und an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten zur Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung Höhe von 5,00 EUR sowie einmalig in einer Wahlperiode einen Zuschuss von 200,00 EUR für die Anschaffung und/oder Nutzung eines mobilen Endgeräts (Tablet) zur Nutzung der für die Stadt lizenzierten Anwendung (App) für das Ratsinformationssystem.
- (2) Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhält als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 EUR monatlich. Bei Benutzung des privaten PKWs wird dem/der Beauftragten ein Stellplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR monatlich. Bei Benutzung des privaten PKWs wird dem/der Vorsitzendem/n und dem/der stellv. Vorsitzendem/n des Beirates für Migration und Integration ein Stellplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Satz 1 findet auf die/den Vorsitzende/n, Satz 2 auch auf die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Behindertenbeirates entsprechende Anwendung.
- (4) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, des Beirates für Migration und Integration sowie des Behindertenbeirates wird zur Abgeltung der baren Auslagen und des Verdienstausfalles ein Pauschalbetrag von 25,00 EUR je Sitzung (Sitzungsgeld) gewährt. Nachgewiesener Gehalts- und Lohnausfall wird voll erstattet.
- (5) Der/Die Patientenfürsprecher(in) erhält für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung (§ 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz - LKG). Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Sie beträgt bei Krankenhäusern mit bis zu 200 Betten monatlich 47,00 EUR; bei Krankenhäusern mit mehr als 200 Betten erhöht sich dieser Betrag für jeweils 20 weitere Betten um 4,70 EUR. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist die Zahl der nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes geförderten Betten zugrunde zu legen.

§ 7

Ausschüsse und Gremien

Der Stadtrat bildet die in der Anlage 1 aufgeführten Ausschüsse und wählt deren Mitglieder sowie die Mitglieder für die in der Anlage 2 aufgeführten Gremien. Die Mitgliederzahl, die Zahl der Gemeindeglieder in den einzelnen Ausschüssen oder Gremien sowie die Zahl der jeweiligen Stellvertreter ergeben sich aus den Anlagen. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung. Die Ausschüsse können zur Vorbereitung oder Entscheidung bestimmter Angelegenheiten Unterausschüsse aus ihren Reihen bilden. Die Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse wird durch die Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 8
Zuständigkeiten für den Oberbürgermeister
und die Ausschüsse nach § 32 GemO

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegen über die Geschäfte der lfd. Verwaltung hinaus:
1. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Werthöhe von 50.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Ziff. 11 Gemeindeordnung),
 2. die Verfügung über Gemeindevermögen bis zur Werthöhe von 100.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Ziff. 13 Gemeindeordnung),
 3. die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Werthöhe von 50.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Ziff. 13 Gemeindeordnung).
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen:
1. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben von einer Werthöhe von mehr als 50.000,00 EUR bis zur Werthöhe von 375.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Ziff. 11 Gemeindeordnung),
 2. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten bis zur Werthöhe von 50.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Ziff. 12 Gemeindeordnung),
 3. die Verfügung über Gemeindevermögen, ausgenommen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, von einer Werthöhe von mehr als 100.000,00 EUR bis zur Werthöhe von 1.000.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Ziff. 13 Gemeindeordnung),
 4. die Hingabe von Darlehen der Gemeinde von einer Werthöhe von mehr als 50.000,00 EUR bis zu einer Werthöhe von 1.000.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Ziff. 13 Gemeindeordnung).
- (3) Die Verfügung über Gemeindevermögen - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - von einer Werthöhe von mehr als 50.000,00 EUR bis zur Werthöhe von 1.000.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Ziff. 13 Gemeindeordnung) obliegt dem Bau- und Grundstücksausschuss.

§ 9
Entschädigung der Feldgeschworenen

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung in Höhe von 6,65 EUR je Stunde.

§ 10

**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigshafen am Rhein (FF) und Ausbilderentschädigung**

(1) **Aufwandsentschädigung**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigshafen am Rhein erhalten als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und ihres persönlichen Aufwandes bei angeordneten Einsätzen und angeordneten Dienstleistungen eine Aufwandsentschädigung in Form einer Pauschale. Diese Pauschale beträgt:

	Beträge in €
1. Angeordnete Einsätze /Bereitschaften	
für nicht im Einzelnen nachweisbare Aufwendungen pro Person und Einsatz/Bereitschaften (Mehrere aufeinander folgende Einsätze im Rahmen einer Alarmierung, (d.h. einmaliges Ausrücken zum Gerätehaus) werden bezüglich der Abrechnung der Aufwandsentschädigung als ein Einsatz gewertet).	
- bis 3 Stunden	5,20
- mehr als 3 bis 6 Stunden	7,80
- mehr als 6 bis 9 Stunden	10,40
2. Angeordnete Dienstleistungen:	
2.1 Ausbildungsveranstaltungen, Dienstbesprechungen usw. für einzeln nicht nachweisbare Aufwendungen	
- bis 6 Stunden	3,43
- bis 8 Stunden	7,97
- mehr als 8 Stunden	11,06
2.2 Feuersicherheitswachen (Pfalzbau, Eberthalle, sonstige Veranstaltungen) pro Stunde	9,84
2.3 Sonstige kostenpflichtige Dienstleistungen bei außergewöhnlichen Lagen	wie 2.2
3. monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionen	
3.1.1 Führer/-in von Einheiten	115,42
3.1.2 Führer/-in von Einheiten – Stellvertretung	57,71
3.2 Stadtfeuerwehrobmann/-obfrau	64,09
3.3 Führer/-in von selbständigen Teileinheiten	57,71
3.4.1 Gerätewart/-in (Einheiten Oppau und Stadtmitte)	32,21
3.4.2 Gerätewart/-in (Einheit Ruchheim)	52,00
3.5.1 Jugendfeuerwehrwart/-in	32,21
3.5.2 Jugendfeuerwehrwart/-in – Stellvertretung	16,12
3.6 Stadtjugendfeuerwehrwart/-in <u>zuzüglich</u> 3,43 EUR für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr	64,09
4. Ausbilderentschädigung	
für die Ausbildung der Angehörigen der FF - pro Unterrichtsstunde -	13,22

(2) **Zukünftige Anpassung der Beträge**

Alle aufgeführten Beträge ändern sich künftig jeweils um den gleichen Vomhundertsatz entsprechend der Anhebung der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEVO); dies gilt auch für die Entschädigungssätze, die nicht in der FwEVO geregelt sind.

Als Zeitpunkt für die Anhebung dieser Beträge gilt das Inkrafttreten der FwEVO.

§ 11
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 10.08.1965 i.d.F. der Satzungsänderungen vom 14.03.1970, 21.12.1970, 19.07.1971, 04.04.1972 und 12.03.1974 und
2. die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Ruchheim.

Ludwigshafen am Rhein, den 22.07.1974

Stadtverwaltung

gez. Dr. Ludwig

Oberbürgermeister

**Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der
Stadt Ludwigshafen am Rhein**

Ausschuss		Ausschuss- größe	Ratsmitglieder		bürgerschaftliche Mitglieder	
			gewählt	Stell-ver- treter	stimm-be- rechtigt	Stell-vertre- ter ⁵⁾
1.	Hauptausschuss	16	16	16	-	-
2.	Partnerschaftsausschuss ⁴⁾	17	9	9	8	8
3.	Personalausschuss	16	16	16	-	-
4.	Rechnungsprüfungsausschuss	8	8	8	-	-
5.	Kulturausschuss ⁴⁾	20	11	11	9	9
6.	Sozialausschuss ⁴⁾	19	11	11	8	8
7.	Sportausschuss ⁴⁾	14	8	8	6	6
8.	Bau- und Grundstücksaus- schuss	16	16	16	-	-
9.	Stadtentwicklungsausschuss	12	12	12	-	-
10.	Stadtrechtsausschuss	8	8	-	1)	-
11.	Schulträgerausschuss ⁴⁾	19	10	10	9	9
12.	Jugendhilfeausschuss ⁴⁾	20 ²⁾	11	11	8	8
13.	Umlegungsausschuss ⁴⁾	4	2	2	2	2
14.	Umweltausschuss ^{3) 4)}	16	16	16	-	-
15.	Werksausschuss Wirtschafts- betrieb Ludwigshafen(WBL)	16	16	16	-	-

1) Anstelle von Ratsmitgliedern können auch bis zu 4 bürgerschaftliche Mitglieder gewählt werden. Der Stadtrechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei gewählten Beisitzern (AGVwGO).

2) Der Oberbürgermeister bzw. sein ständiger Vertreter ist Mitglied kraft Gesetzes (§ 5 AGKJHG). Anstelle von Ratsmitgliedern können dem Jugendhilfeausschuss bis zu zwei weitere bürgerschaftliche Mitglieder angehören. Dem Jugendhilfeausschuss gehören darüber hinaus noch beratende Mitglieder gemäß § 6 AGKJHG an.

3) Im Umweltausschuss sind statt Ratsmitglieder auch bürgerschaftliche Mitglieder im gesetzlich zulässigen Umfang wählbar.

4) Bei der Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder handelt es sich um eine höchstens zulässige Zahl. Statt der bürgerschaftlichen Mitglieder können auch Ratsmitglieder gewählt werden, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen (vgl. § 78 Abs. 2 SchulG, § 5 AGKJHG i.V.m. § 71 Abs. 1 SGB VIII).

5) Als Vertreter von bürgerschaftlichen Mitgliedern können auch Ratsmitglieder gewählt werden, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen (vgl. § 78 Abs. 2 SchulG, § 5 AGKJHG i.V.m. § 71 Abs. 1 SGB VIII).

Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Gremium		Ratsmitglieder		Bürgerschaftliche Mitglieder	
		gewählt	Stell-ver- treter	stimm-be- rechtigt	Stell-ver- treter
1	Aufsichtsrat der ABG Abfallbeseitigungs GmbH	2 ²⁾	-	1)	-
2	Aufsichtsrat der GAG Ludwigshafen am Rhein Aktiengesellschaft für Wohnungs-, Gewerbe- und Städtebau	4 ²⁾	-	1)	-
3	Aufsichtsrat der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	8 ²⁾	-	1)	-
4	Aufsichtsrat der Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gGmbH	9 ²⁾	-	1)	-
5	Aufsichtsrat der LUKOM Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH	7 ²⁾	-	1)	-
6	Aufsichtsrat der Technischen Werke Ludwigshafen am Rhein AG	11 ²⁾	-	1)	-
7	Aufsichtsrat der W.E.G. WirtschaftsEntwicklungs Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein mbH	6 ²⁾	-	1)	-
8	Aufsichtsrat Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV)	3 ²⁾		1)	-
9	Aufsichtsrat der RSE - Rheinufer Süd Entwicklungs-GmbH	2 ²⁾	-	1)	-
10	Beirat für Migration und Integration	bis zu 11	-	4)	-
11	Gesellschafterversammlung der Service Wohnanlage Maudach gGmbH	3 ²⁾	-	1)	-
12	Mitgliederversammlung Verein „Erholungsgebiete in den Rheinauen“	2	-	-	-
13	Verwaltungsbeirat Alten- und Pflegeheime der Stadt Ludwigshafen am Rhein gGmbH	6 ²⁾	-	1)	-
14	Anstaltsbeirat für die Justizvollzugsanstalt – sozialtherapeutische Anstalt – Ludwigshafen	3	-	1)	-
15	Stiftungsvorstand der Wilhelm-Hack-Stiftung	3 ²⁾	3	-	-
16	Verwaltungsrat der GeBeGe WorkStart GmbH	4 ³⁾	-	-	-
17	Verwaltungsrat der Sparkasse Vorderpfalz	7 ²⁾	7 ²⁾	1)	1)
18	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz	7 ²⁾	-	1)	-

	Gremium	Ratsmitglieder		Bürgerschaftliche Mitglieder	
		gewählt	Stell-ver- treter	stimm-be- rechtigt	Stell-ver- treter
19	Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar	6	6	1)	1)
20	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)	3 ²⁾	-	1)	-
21	Beteiligung sozial erfahrener Personen in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge	3	-	3	-

¹⁾ Anstelle von Ratsmitgliedern können auch bürgerschaftliche Mitglieder gewählt werden.

²⁾ sowie der/die Oberbürgermeister/in bzw. Beigeordnete/r der Stadt Ludwigshafen, nach § 88 Abs. 1 GemO

³⁾ Anstelle von Ratsmitgliedern können auch Mitglieder gewählt werden, die zum Migrations- und Integrationsbeirat wahlberechtigt und/oder wählbar sind.

Anlage 3 Grenzen der Stimmbezirke 2004

